

Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB			
TÖB	Stellungnahme vom		
SUB V	29.01.2024	<p>Altlasten Auf der geplanten Sonderbaufläche 40.5 liegt die im Bodenschutz- und Altlastenkataster mit der Bewertung B - Entsorgungsrelevanz erfasste Altablagerung AA Lippenöschle (Flächen-Nr. 03496-000). Grund für die Aufnahme dieser wiederverfüllten Quarzsandgrube in das Bodenschutz- und Altlastenkataster war, dass davon auszugehen ist, dass insbesondere in frühen Jahren der Verfüllung auch Material mit Entsorgungsrelevanz zur Ablagerung kam. Neben Erdaushub könnte auch Beton- und Ziegelbruch bzw. Material mit höherer Relevanz abgelagert worden sein. Auf dem Flst. 719 (Gemarkung Ulm, Flur Wiblingen) der geplanten Sonderbaufläche 40.6 liegt die im Bodenschutz- und Altlastenkataster mit der Bewertung B - Entsorgungsrelevanz erfasste Altablagerung AA Wiblinger Knoten, Bauschuttablagerung (Flächen-Nr. 03583-000). Laut den vorliegenden Unterlagen wurde auf der Fläche Bauschutt mit einer Mächtigkeit von durchschnittlich 2 m abgelagert. Auf der geplanten Sonderbaufläche 40.7 liegt die AA Häule (Flächen-Nr. 03248-000), die als Deponie nach Abschluss Nachsorge im Bodenschutz- und Altlastenkataster mit B - Entsorgungsrelevanz bewertet ist. Bei Arbeiten im Untergrund ist auf diesen Flächen ggf. mit erhöhten Entsorgungskosten zu rechnen. Es ist darauf zu achten, dass auch nach Errichtung der PV-Anlagen eine ausreichende Abdeckung der Altablagerungen gewährleistet ist.</p> <p>Bodenschutz Da im Stadtkreis Ulm allgemein ein großer Flächendruck auf die Landwirtschaft besteht, muss es das Ziel sein, landwirtschaftliche Flächen auch weiter landwirtschaftlich zu nutzen, insbesondere dann, wenn es sich um hochwertige Böden wie auf den Flächen 40.2 Schöner Berg und 40.4 Lange Wiese handelt. Bei geringer wertigen Grünland-/ Ackerflächen und geeigneter Lage und Geometrie ist aus Bodenschutzsicht eine Doppelnutzung in Form von Agro-Photovoltaik anzustreben. Die Errichtung von PV-</p>	

	<p>erhalten sowie die Baumaßnahmen zeitlich und räumlich so zu gestalten, dass keine Störungen gemäß BNatSchG §44 (1) 2 (Störungsverbot) zu erwarten sind. Allerdings befindet sich diese Fläche auch in der Grünzäsur „Jungingen-Lehr“ des Regionalplans Donau-Iller, welcher bauliche Anlagen in diesen Gebieten als unzulässig beachtet, sollten sie die Funktionen der Grünzäsuren erheblich beeinträchtigen. Die geplanten Maßnahmen, die Fläche als extensives Grünland zu bewirtschaften, könnte dem entgegenwirken. Eine abschließende Stellungnahme ist aber erst nach Vorliegen konkreter Maßnahmen möglich.</p> <p>zu 40.2: Schöner Berg: Die geplante Fläche „Schöner Berg“ in Ulm (Flurstück 1159) befindet sich im Landschaftsraum Örlinger Tal sowie teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Ulm“. Zudem befinden sich auf dem Flurstück sowohl das flächenhafte Naturdenkmal („Halbtrockenrasen Örlingen 9“) sowie ein geschütztes Biotop. Darüber hinaus bietet die Fläche ein hohes Potential für Feldlerchenvorkommen. Aufgrund des Schutzstatus sowie des Vorhandenseins der geschützten Biotope ist diese Fläche aus naturschutzfachlicher Sicht nicht für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage geeignet. Es wird geraten, auf andere Flächen auszuweichen.</p> <p>zu 40.3: Ulm-Lehr: Die Flurstücke 529, 530 und 532 sind Teil einer komplett mit Luzernen bewachsenen Fläche in Hanglage neben der B10. Auf das Vorhandensein dieser und weiterer geschützter Biotopstrukturen im Westen und Nordosten der Flurstücke wird deutlich hingewiesen und diese gilt es dringend zu erhalten.</p> <p>Zudem sollten eventuelle Baumaßnahmen zeitlich und räumlich so gestaltet werden, dass keine Störungen gemäß BNatSchG §44 (1) 2 (Störungsverbot) zu erwarten sind.</p> <p>Die Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet 4.21.002 – Lehr. Daher bestehen bei diesen Flächen zusätzliche Prüferfordernisse, ob eine naturverträgliche Umsetzung einer Freiflächen PV-Anlage möglich ist.</p>	
--	---	--

		<p>Zudem befindet sich das Plangebiet in einer Fläche mit hohem Potential für Feldlerchenvorkommen. Das Vorkommen dieser Art sowie ggf. weiterer geschützter Tier- und Pflanzenarten gilt es in einem Artenschutzrechtlichen Gutachten besonders zu untersuchen. Aufgrund des Schutzstatus sind eventuell weitere Einschränkungen möglich. Bei der Wahl geeigneter Flächen wäre es daher vermutlich sinnvoller, auf Flächen außerhalb des LSGs auszuweichen.</p> <p>zu 40.4: Ulm-Grimmelfingen Flst.Nr. 516/1 im Vergleich zu den westlich gelegenen Flächen wird dieses Grundstück als problematischer eingestuft; Ackerfläche direkt und im Nahbereich nahezu vollständig angrenzende geschützte Biotop (Feldhecken) und fND "Hangquellmoor im Gewinn Hagbrunnen"; mögliche Artenschutzrelevanz Feldlerche prüfen; dieser Landschaftsteil kann als ortsnahe Erholungsflur von Grimmelfingen eingestuft werden; die reichstrukturierte Feldflur westlich von Grimmelfingen eignet sich für ortsnahe Spaziergänge; durch eine PV-Anlage auf Flst.Nr. 516/1 würde der interessante Blick Richtung Naturdenkmal "Hangquellmoor im Gewinn Hagbrunnen", zum Schaffelkinger Bach und hangaufwärts nach Norden erheblich beeinträchtigt; Auch wenn diese Kriterien keine unüberwindliche Naturschutzproblematik auslösen, wird empfohlen das Flurstück Nr. 516/1 weiterhin landwirtschaftlich zu nutzen.</p> <p>zu 40.5: PV-Park Erdbeerhecke BA2 (Flst.Nrn. 1015,1016,1017, 1018, 1024, 976, 977/1,1317, 1318): keine Bedenken; mögliche Artenschutzrelevanz Feldlerche, Reptilien, Amphibien sind zu prüfen; ehemalige Sandgrube, Ackerfläche keine Erholungsflur; Erweiterung des PV-Parks "Erdbeerhecke" ist sinnvolle Konzentration. Das südlich angrenzende Biotop ("Feldhecke südlich Deponie Eggingen", Biotopnummer 176254210254) gilt es jedoch weiterhin zu erhalten und die Baumaßnahmen zeitlich und räumlich so zu gestalten, dass keine Störungen gemäß BNatSchG § 44 (1) 2 (Störungsverbot) zu erwarten sind.</p> <p>zu 40.6: B30 Ulm-Wiblingen: Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen aufgrund bereits bestehender Vorbelastung keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings befinden sich auf den Grundstücken zum Teil ältere Gehölzbestände</p>	
--	--	--	--

	<p>und Großbäume sowie das Biotop "Baumhecken an der B30, Anschlussstelle Wiblingen". Diese sollten bei der weiteren Planung weitestgehend berücksichtigt und nach Möglichkeiten erhalten werden. Sollte dies in Teilbereichen nicht möglich sein, so sind nach der Ökokontoverordnung des Landes BW die Eingriffe in Natur und Landschaft zu bilanzieren und nach Art und Umfang fachlich geeignete Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Die Belange des Artenschutzes sind ebenfalls zu berücksichtigen. zu 40.7:</p> <p>Donaustetten: Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen aufgrund bereits bestehender Vorbelastung keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings befinden sich auf den Grundstücken zum Teil ältere Gehölzbestände und Großbäume sowie die beiden Biotope "Feldgehölze und Hecken südwestlich Donaustetten" und "Feldhecken südöstlich Donaustetten". Diese sollten bei der weiteren Planung weitestgehend berücksichtigt und nach Möglichkeiten erhalten werden. sollten dies in Teilbereichen nicht möglich sein, so sind nach der Ökokontoverordnung des Landes BW die Eingriffe in Natur und Landschaft zu bilanzieren und nach Art und Umfang fachlich geeignete Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Die Belange des Artenschutzes sind ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>Zudem wird darauf hingewiesen, dass bei den vier von der FNP-Änderung betroffenen Flächen, welche sich in Landschaftsschutzgebieten befinden, ein naturschutzrechtliches Befreiungsverfahren nach § 67 BNatSchG von den in Landschaftsschutzgebieten geltenden Verboten durchzuführen ist. Es handelt sich dabei um folgende vier Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 40.2 Ulm (Flst.1159 teilweise im Landschaftsschutzgebiet Ulm, Schöner Berg) - 40.3 Ulm-Lehr (Flst. 529,530,532 im Landschaftsschutzgebiet Lehr) - 40.4 Ulm-Ermingen (Flst.736, 516/1 im Landschaftsschutzgebiete Ermingen, Grimmelfingen) - 40.7 Ulm-Donaustetten (Flst.527, 546 im Landschaftsschutzgebiet Donaustetten) <p>Für die Befreiungsentscheidung sind zusätzlich zu den weiteren Voraussetzungen (a. Vorliegen eines atypischen singulären Sonderfalls, b. Alterna-</p>	
--	---	--

		<p>tivenprüfung, c. Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses) die beabsichtigten Netzeinspeisungen und die damit verbundenen Eingriffe vorab plausibel darzustellen.</p> <p>Nur im Falle der Erteilung einer Befreiung von den im Landschaftsschutzgebiet geltenden Verboten können die FFPV-Anlagen errichtet werden.</p> <p>Zudem sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz zu beachten, d.h. es sind entsprechende artenschutzrechtliche Prüfungen durchzuführen und ggfs. erforderliche Vermeidungs-, Minderungs- oder ggfs. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.</p> <p>Aus dem Aufgabenbereich Arbeits- und Umweltschutz werden keine Einwendungen gegen das geplante Bauvorhaben erhoben.</p>	
RP Tübingen	22.01.2024	<p>Raumordnung</p> <p>Wir verweisen auf die Stellungnahme des Regionalverbands Donau-Iller vom 12.01.2024, der sich das Regierungspräsidium vollumfänglich anschließt.</p> <p>Bauleitplanung</p> <p>Wie in der Begründung unter Punkt I Städtebaulicher Teil – Landschaftsschutzgebiete richtig ausgeführt, ist für die 4 Flächennutzungsplanänderungen, die von Landschaftsschutzgebieten betroffenen Flächen, eine Befreiung notwendig.</p> <p>Die Genehmigungen der betroffenen FNP-Änderungen können erst nach erfolgter Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde von der Schutzverordnung des Landschaftsschutzgebiets erteilt werden.</p> <p>Daher bitten wir, uns die Befreiung im weiteren Verfahren, spätestens jedoch mit dem Antrag auf Genehmigung der FNP-Änderungen vorzulegen.</p> <p>Belange der Landwirtschaft</p> <p>Die Planungen 40.2, 40.3, 40.4, 40.7 und 40.8 sehen auf landwirtschaftlicher Fläche Freiflächen-PV-Anlagen vor, so dass landwirtschaftliche Belange von den Planungen betroffen sind. Bei den Flächen handelt es sich um Flächen der Vorbehaltsflur I (überwiegend Ackerflächen, nur 40.3 Grünland), d.h. die zweithöchste Wertstufe der Flurbilanz. Dies sind landbauwürdige Flächen die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Durch die geplanten Änderungen des Flächennutzungsplanes werden landwirtschaft-</p>	

	<p>liche Flächen umgewidmet und stehend zumindest während der Nutzungsdauer der produktiven Landwirtschaft nicht zur Verfügung, dementsprechend bestehen grundsätzliche Bedenken gegenüber den aufgeführten Planungen.</p> <p>Zur Erreichung der Klimaziele wird gefordert, dass 0,2 % der Flächen für PV-Anlagen bereitgestellt werden sollen, wobei dieses Flächenziel bezogen auf die Stadt Ulm bereits erfüllt sein dürfte. Zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange im Rahmen einer ordnungsgemäßen Abwägung ist es erforderlich, lediglich Standorte auszuwählen, die für einen ökonomisch effizienten Landbau nicht oder nur eingeschränkt (Grenzflur) geeignet sind, wenn der Ausbau über die in den Flächenzielen dargestellten Bedarf hinausgeht. Zudem sind Ackerflächen regelmäßig von höherer agrarstruktureller Bedeutung, so dass deren Umwidmung stärker wiegt als im Falle von Grünlandfläche.</p> <p>Bezüglich der geplanten Änderungen 40.1 (Ulm-Lehr), 40.5 (Ulm-Eggingen) und 40.6 (Ulm- Wiblingen) bestehen aus agrarstruktureller Sicht weder Bedenken noch Anregungen.</p> <p>Belange des Naturschutzes</p> <p>Die geplanten PV-Flächen dürften für die NSG Lichtensee und Gronne unproblematisch sein: PV-Anlagen können aufgrund ihrer Reflexionen Wasserflächen für ziehende Wasservögel vortäuschen und ggf. zu Kollisionen führen. Die geplanten Flächen befinden sich jedoch auf sehr stark verkehrlich vorbelasteten Flächen, die zudem gegen das NSG durch die B 30 und ihre Zufahrten abgeschirmt sind. Derartig vorbelastete Flächen werden in aller Regel von ziehenden Vögeln gemieden. Die Flächen sind zudem in drei sehr kleine Teilflächen aufgeteilt, was eine mögliche Lockwirkung angesichts der großen angrenzenden Wasserflächen weiterhin mindert.</p> <p>Bezüglich der nahegelegenen NSG erheben wir demnach keine Einwände gegen die geplante FNP-Änderung 40.6. Darüber hinaus verweisen wir auf die Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Belange des Straßenwesens</p> <p>Das Regierungspräsidium - Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen - erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zum Vorentwurf der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	
--	---	--

		<p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</p> <p>Anbauverbot Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Bundes- und Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.</p> <p>Straßenanschluss Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.</p> <p>Rechtsgrundlage Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 9 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) § 22</p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage und Hinweise zum Vollzug.</p> <p>Zu den einzelnen FNP-Änderungen: Auf die einzelnen aufgenommenen Bauflächen wird nur insoweit eingegangen als die klassifizierten Bundes- und Landesstraßen durch die Neuausweisungen betroffen werden. Die ausführliche Stellungnahme mit Festsetzung von Einzelheiten kann nur bei Vorlage der Bebauungspläne und sonstigen planungsrechtlichen Grundlagen erfolgen.</p>	
--	--	---	--

	<p>Interessensbekundungsverfahren zu Photovoltaik entlang Bundes- und Landesstraßen in Baden-Württemberg des Ministeriums für Verkehr</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens wurden verschiedene Flächen geprüft. Das Verfahren ist zwischenzeitlich abgeschlossen und die Flächen des Flurstücks 220 in Ulm-Lehr an das Energiewerk Ulm vergeben.</p> <p>OT Lehr 40.1 Sonderbaufläche „Photovoltaik-Anlage“ Das Gebiet befindet sich außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Ulm-Lehr an der B 10. Es werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Die rechtlichen Vorgaben unter 1. sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist im Bebauungsplanverfahren abzustimmen.</p> <p>40.3 Sonderbaufläche „Photovoltaik-Anlage“ Das Gebiet befindet sich außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Ulm-Lehr an der B 10. Es werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Die rechtlichen Vorgaben unter 1. sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist im Bebauungsplanverfahren abzustimmen.</p> <p>OT Ulm 40.2 Sonderbaufläche „Photovoltaik-Anlage“ Das Gebiet befindet sich außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Ulm an der L 1079. Es werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Die rechtlichen Vorgaben unter 1. sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist im Bebauungsplanverfahren abzustimmen. In den Unterlagen ist die L 1079 als B 19 ausgewiesen. Dies ist zu korrigieren.</p> <p>OT Wiblingen 40.6 Sonderbaufläche „Photovoltaik-Anlage“ Das Gebiet befindet sich außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Ulm-Wiblingen an der B 30. Es werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Die rechtlichen Vorgaben unter 1. sind bei der weiteren</p>	
--	---	--

		<p>Planung zu berücksichtigen. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist im Bebauungsplanverfahren abzustimmen.</p> <p>Ulm, OT Donaustetten 40.7 Sonderbaufläche „Photovoltaik-Anlage“ Das Gebiet befindet sich außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Ulm-Donaustetten an der B 30. Es werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Die rechtlichen Vorgaben unter 1. sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist im Bebauungsplanverfahren abzustimmen. Um Beachtung des Generalwildwegeplans wird gebeten.</p> <p>Stellungnahme Ref. 44 - Planung Durch die 40. Änderung des FNP des Nachbarschaftsverbands Ulm gibt es folgende Betroffenheit:</p> <p>40.1 und 40.3 Ulm – Lehr Im Bedarfsplan Radwege ist ein Radweg entlang der B 10 Ulm - Dornstadt im vordringlichen Bedarf (VB) enthalten. Eine Abstimmung der Planungen zwischen den Vorhabenträgern ist im weiteren Verfahren erforderlich. Referat 44 bittet daher um weitergehende Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Stellungnahme Ref. 47.2 – Baureferat Mitte Als Baulastträger von Bundes- und Landesstraßen im Alb-Donau-Kreis und Stadtkreis Ulm sind wir mit folgenden Maßnahmen von der 40. Änderung des Flächennutzungsplans 2010 des Nachbarschaftsverbands Ulm in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht betroffen.</p> <p>Im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens des Verkehrsministeriums zur Errichtung von Photovoltaikanlagen entlang der Bundes- und Landesstraßen in Baden-Württemberg wurde eine Stellungnahme zu den straßenbaulichen und verkehrlichen Belangen abgegeben.</p>	
--	--	--	--

	<p>40.1 B 10 Ulm-Lehr Zurzeit sind keine Umbaumaßnahmen geplant. Die Kartengrundlage ist veraltet. Zwischenzeitlich wurde ein Kreisverkehrsplatz und ein P+M-Platz am Knotenpunkt B 10 / L 1165 angelegt.</p> <p>40.2 Schöner Berg Der Kreisverkehrsplatz bei Ulm-Böfingen im Zuge der L 1079 und K 9915 soll umgebaut werden. Zurzeit wird ein Bypass im nordwestlichen Quadranten geplant. Die eventuelle Anlage eines Bypasses im südwestlichen Quadranten soll durch die Errichtung der Photovoltaikanlage nicht verhindert oder erschwert werden.</p> <p>40.3 Ulm-Lehr Zurzeit sind keine Baumaßnahmen im Zuge der B 10 und K 9915 seitens des Regierungspräsidiums Tübingen geplant. Die Stadt Ulm plant unseres Wissens die Erneuerung der Bauwerke im Knotenpunktbereich in deren Baulastträgerschaft.</p> <p>40.6 B 30 Ulm-Wiblingen Die Anschlussstelle B 30 / L 260 / K 9906 / K 9915 Ulm-Wiblingen ist unfallauffällig und soll zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit umgebaut werden. Der zurzeit geplante Umbau und eventuelle zukünftige Umbaumaßnahmen dürfen durch die Errichtung der Photovoltaikanlage nicht verhindert oder erschwert werden.</p> <p>Belange des Klimaschutzes Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p>	
--	--	--

		<p>Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</p> <p>Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.</p> <p>Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p>	
--	--	---	--

		<p>Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.</p> <p>Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040.</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre.</p> <p>Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p>	
Landratsamt Alb-Donau-Kreis	23.01.2024	<p>Forst</p> <p>Einige der Planfelder liegen im Zuständigkeitsbereich der unteren Forstbehörde der Stadt Ulm.</p> <p>Die untere Forstbehörde Alb-Donau-Kreis bittet darum, beim nächsten Mal eine Übersichtskarte oder als Anhaltspunkt eine Flurnummer mitzuschicken.</p> <p>Naturschutz</p> <p>Lediglich ein Planfeld (Nr. 40.8 – Illerkirchberg/ Mussingen) befindet sich im Zuständigkeitsbereich der UNB Alb-Donau-Kreis.</p>	

	<p>Gewässer Im Bereich des geplanten Solarfelds bei Illerkirchberg Mussingen kam es in den letzten Jahren bei Starkregen zu heftigen Bodenerosionen. Der von den Feldern abgetragene Boden musste anschließend von dem unterhalb liegenden Radweg aufwendig abtransportiert werden. Daher wurde mit der Gemeinde Illerkirchberg bereits vereinbart, das auf dem geplanten Solarfeld verdolte, kommunale Gewässer (AWGN Gewässer II. Ordnung; vom Staatsforst oberhalb kommend) zu einem offenen Graben mit ausreichend Gewässerrandstreifen umzugestalten. Entsprechend muss die Grabenverlegung und -öffnung bereits im Flächennutzungsplan formuliert werden und bedarf einer wasserrechtlichen Plangenehmigung.</p> <p>Straßen Bei den Sonderflächen in Ulm-Lehr ist im Verfahren das Regierungspräsidium Tübingen zu beteiligen. Alle anderen Flächen liegen nicht an klassifizierten Straßen.</p> <p>Bauen, Brand- und Katastrophenschutz Brandschutz Die Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche zum Gelände und die Wege innerhalb der Anlage müssen gem. VwV Feuerwehrlflächen von Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von 16 Tonnen befahren werden können. Für das Gelände ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. In dem Plan muss die Leitungsführung bis zum / zu Wechselrichter/-n und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein. Bei der Feuerwehr sowie in der Leitstelle muss eine Telefonnummer mit der dauerhaften Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage sowie Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens hinterlegt werden.</p> <p>Ländlicher Raum, Kreisentwicklung Mit der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes werden Sonderbauflächen für Photovoltaik-Anlagen, u.a. in Illerkirchberg-Mussingen, festgesetzt. Es bestehen keine Bedenken gegen die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	
--	--	--

		<p>Landwirtschaft Es sollen ca. 39 ha Ackerland und ca.10 ha Grünland, die bisher im Flächennutzungsplan der „Fläche für die Landwirtschaft“ zugeordnet waren, als Sondergebiete für Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden. Auch werden ca. 7 ha „Verkehrsflächen“ landwirtschaftlich genutzt, die künftig für Photovoltaikanlagen vorgesehen sind.</p> <p>Durch den Verlust von rund 56 Hektar Fläche nimmt die Flächenkonkurrenz für die produktive Landwirtschaft zu. Dies kann den Strukturwandel in der Landwirtschaft, zum Beispiel durch weiter steigende Pachtpreise, beschleunigen.</p> <p>Bei der Flächenauswahl wurden die bestehenden landwirtschaftlichen Fachplanungen berücksichtigt. Die „Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft“ (Regionalplan) sind in dieser Flächennutzungsplanänderung von einer Photovoltaiknutzung ausgeschlossen. Die landwirtschaftliche Eignung der Flächen nach der Wirtschaftsfunktionenkarte der Flurbilanz 2011 ist in den Planunterlagen aufgeführt. Die aktuelle Flurbilanz 2022 führt hier zu keinen wesentlichen Änderungen. Flächen der Vorrangflur Stufe II sollten jedoch, nach den Empfehlungen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten bleiben. Diese guten Flächenqualitäten bilden zum Beispiel die ökonomische und strukturelle Grundlage für die Erzeugung regionaler Lebensmittel im ausreichendem Umfang.</p> <p>Insbesondere die relativ ebenen und ackerbaulich genutzten Bewirtschaftungseinheiten, die eine überdurchschnittliche Größe von über 7 Hektar aufweisen (40.2 Ulm, Schöner Berg und 4.7 Ulm-Donaustetten), sind für den produktiven Landbau von Bedeutung. Zudem kann ein Pachtflächenverlust von großen Bewirtschaftungseinheiten für die landwirtschaftlichen Betriebe nicht kompensierbare wirtschaftliche und rechtliche Folgen haben. Das Gebiet 40.4 Ulm Ermingen beansprucht Teilflächen der Grundstücke mit den Flurstücksnummern 516/1 und 517. Durch die Grundstücksteilungen entstehen östlich des Plangebiets missförmige Ackerflächen am Hang, die nur noch eine Länge von rund 50 Metern aufweisen. Von diesen gravierenden Bewirtschaftungerschwernissen sind ca. 2 Hektar betroffen.</p>	
--	--	--	--

		<p>Langfristige agrarstrukturelle Nachteile können durch eine Rückbauverpflichtung der baulichen Anlagen, durch rechtssichere Vorgaben zur Rekultivierung in eine landwirtschaftlich nutzbare Fläche (z.B. Ackerland, Grünland) und zur Herstellung der ursprünglichen Grundstücksgrößen im weiteren Verfahrensablauf vermieden werden.</p> <p>Redaktioneller Hinweis zur Anlage „Interessenbekundungsverfahren Freiflächen-Photovoltaik“ Nr. 40.2: Die Flächenangabe ist mit 6,2 ha deutlich geringer als die landwirtschaftliche Nutzfläche im Sondergebiet von 11,6 ha. Hier wird um Klarstellung gebeten.</p> <p>Forst Die untere Forstbehörde Alb-Donau-Kreis kann nur für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abgeben. Für die Stadt Ulm ist die untere Forstbehörde in Ulm zuständig (betroffene Nummern 40.1 bis 40.7).</p> <p>Nr. 40.8 liegt im Zuständigkeitsbereich der unteren Forstbehörde Alb-Donau-Kreis. Wir weisen darauf hin, dass westlich der geplanten PV-Anlage Wald liegt. Die PV-Anlage liegt etwa 75 m weit vom nächstgelegenen Waldbaum weg. Es kann zu Beschattungen und Laubfall kommen. Der Wald wird nicht zugunsten der PV-Anlage zurückgenommen. Das Wegflurstück nördlich angrenzend an die PV-Anlage ist ein Holzabfuhrweg. Die Waldbewirtschaftung muss gewährleistet sein. Ein Wildtierkorridor verläuft nicht durch die geplante Anlage.</p> <p>Naturschutz Das geplante Solarfeld Nr. 40.8 liegt südwestlich der Gemeinde Mussingen. Etwa 15 m südöstlich des geplanten Solarfelds befindet sich das Nr. 176264258156: Feldhecken an Güterwegen w Buch. Biotope sind nach § 30 BNatSchG geschützt und dürfen nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p>Flurneuordnung Es ist kein Verfahren nach dem FlurbG betroffen.</p>	
--	--	---	--

<p>RP Freiburg</p>	<p>16.01.2024</p>	<p>Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter https://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann unter https://geogefahren.lgrbbw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Boden Aus bodenkundlicher Sicht sollten als Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlage (FFA) vorzugsweise anthropogen deutlich überprägte Böden ohne landwirtschaftliche Nutzung, wie z. B. (teil-)versiegelte Flächen, Konversionsflächen, Halden oder Deponien, ausgewählt werden. Nicht landwirtschaftlich genutzte Randstreifen an Verkehrsflächen mit einer hohen anthropogenen Überprägung eignen sich unter Bodenschutzaspekten auch für FFA. Nachrangig sollten Acker- und Grünlandflächen für Standorte als FFA genutzt werden. Diese Flächen sollten auch nur auf Böden mit geringem bis mittlerem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen geplant werden. Böden mit hoher oder sehr hoher Bodenfunktionserfüllung oder besonders schutzwürdige Böden wie An-/Moore oder andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur und Kulturgeschichte sollten als Flächen für FFA nicht in Anspruch genommen werden. Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der Bodenkundlichen Karte 1 : 50.000 (BK50) abgerufen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten. Damit sind detailliertere bodenkundliche Informationen als in der BK50 verfügbar. Informationen zu Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte können über LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion (https://lgrb-wissen.lgrbbw.de) eingesehen werden.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Das Plangebiet SO 40.4 liegt teilweise in einem nachgewiesenen Rohstoffvorkommen von Grimmelfinger Graupensand (Vorkommensnr. L 7724/</p>	
--------------------	-------------------	---	--

	<p>L7726-35, Bearbeitungsstand: 2001). Durch die Planungen wird die Zugänglichkeit zu den Rohstoffvorkommen eingeschränkt. Das Vorkommen ist in der vom LGRB landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50 000 (KMR 50) dargestellt. Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In der dazugehörigen Vorkommensbeschreibung werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert. Das Rohstoffvorkommen und die dazugehörige Vorkommensbeschreibung können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, https://maps.lgrbbw.de/?app=lgrb&view=lgrb_roh) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen“; Aufruf der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des InfoButtons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“]. Die Geodaten des Themenbereiches Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000 und https://produkte.lgrbbw.de/docPool/WMS-Handout.pdf). Ergänzend wird auf die LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrbbw.de/sites/default/files/download_pool/lgrbn_0716.pdf, https://www.lgrbbw.de/sites/default/files/download_pool/lgrbn_2018-04.pdf).</p> <p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für den Planungsraum ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer http://maps.lgrbbw.de/?view=lgrb_geola_hyd) und LGRBwissen (https://lgrbwissen.lgrbbw.de/hydrogeologie) sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie“ (ISONG, http://isong.lgrb-bw.de/) entnommen werden. Die Geodaten zu rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebieten werden von den Umweltämtern der Stadt- und Landkreise</p>	
--	--	--

		<p>vorgehalten. Auf die Lage der Flächen 40.6a, 40.6b und 40.6c innerhalb Schutzzone III des rechtskräftig abgegrenzten Wasserschutzgebietes Fischerhausen der Stadt Ulm (Rote Wand) (LUBW-Nr.: 421 029) wird hingewiesen. Das Wasserschutzgebiet Fischerhausen befindet sich derzeit in Überprüfung.</p> <p>Bergbau Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz Das Geotop Nr. 16468 (Hangquellmoor SE Schaffelkingen) grenzt an die Planfläche Nr. 40.4; im Bereich der übrigen Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Ergänzend verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver GeotopKataster) abgerufen werden kann.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p>	
Regionalverband Donau-Iller	12.12.2023	<p>Nachfolgend nehmen wir im Einzelnen Stellung zu den einzelnen geplanten Sonderbauflächen:</p> <p>40.1 Ulm – Lehr: Die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller legt mit Plansatz B II 2 Z (1) die Grünzäsur Jungingen – Lehr fest. Dabei werden eine Mindestbreite von ca. 400 m und die Funktionen Sicherung von Siedlungsabständen, Gliederung von Freiflächen sowie ökologische Ausgleichsfunktionen festgelegt. Die Lage der Grünzäsur wird in der Raumnutzungskarte der Gesamtfortschreibung des Regionalplans durch ein Symbol räumlich festgelegt. Die parzellenscharfe Festlegung des Umgriffs kann im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung erfolgen. Der Abstand der Sonderbaufläche 40.1 zum westlichen Ortsrand Jungingen beträgt mehr als 400 m. Die Grünzäsur ist damit in ihren Funktionen nicht beeinträchtigt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass zukünftige Planungen am westlichen Ortsrand von Jungingen den Mindestabstand von 400 m zur Sonderbaufläche einzuhalten haben.</p>	

		<p>40.2 Ulm, 40.3 Ulm-Lehr, 40.4 Ulm-Ermingen, 40.8 Illerkirchberg Die Sonderbauflächen 40.2 Ulm, 40.3 Ulm-Lehr, 40.4 Ulm-Ermingen liegen innerhalb eines Regionalen Grünzugs gemäß Plansatz B II 1 Z (1) der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller. Insbesondere die Flächen 40.2 und 40.3 liegen in für den Siedlungskörper der Innenstadt Ulm bedeutenden Kaltluftleitlinien bzw. -entstehungsgebieten. Wir bitten bei der Erstellung des Umweltberichts auf die Funktion „Gewährleistung siedlungsklimatischer Funktionen“ des Regionalen Grünzugs einzugehen.</p> <p>Weitere regionalplanerische Belange sehen wir durch die o. g. Bauleitplanung nicht berührt. Insofern haben wir keine weiteren Anregungen.</p>	
--	--	--	--